

Vereins- Statuten

Stand: 13. März 1999



I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Name und Sitz Der kynologische Verein Liestal und Umgebung ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz am Wohnort des Präsidenten. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) im Sinne von Art. 5 der SKG-Statuten.

Art. 2

Zweck Der kynologische Verein Liestal und Umgebung stellt sich zur Aufgabe:

- a) Die Reinzucht, Haltung und Verbreitung von Rassehunden in der Schweiz zu fördern
- b) Unterstützung der Bestrebungen der SKG
- c) Durchführung von kynologischen Wettkämpfen und Veranstaltungen
- d) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Zucht von Rassehunden, die Anschaffung und Haltung sowie die Erziehung und Ausbildung von Hunden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung
- e) Interessen-Vertretung gegenüber Behörden
- f) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit

Art. 3

Zweckverfolgung Die Sektion strebt die Erfüllung dieser Aufgaben durch:

- a) Durchführung von Erziehungs- und Ausbildungskursen
- b) Erfahrungsaustausch und Beratung bei der Ausbildung von Hunden
- c) Beratung bei der Wahl und beim Kauf von Hunden
- d) Durchführung von Informationsveranstaltungen
- e) Durchführung von Leistungsprüfungen und anderen Veranstaltungen
- f) Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Behörden

II. MITGLIEDSCHAFT

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder Alle Personen können in den Kynologischen Verein Liestal und Umgebung aufgenommen werden; Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 16 Jahren.

Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben. Sie besitzen kein Stimmrecht.

Art. 5



- Aufnahme** Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.
- Wer in die Sektion (Kynologischer Verein Liestal und Umgebung) eintreten will, hat sich bei einem Vorstandsmitglied schriftlich zu melden.
- Vor der Aufnahme sind Name und Adresse der Bewerber aller Mitgliederkategorien in den Publikationsorganen der SKG zu veröffentlichen. Unterlassung der Publikation hat die Nichtigkeit der Mitgliedschaft in der Sektion (Kynologischer Verein Liestal und Umgebung) zur Folge.
- Einsprachen sind innert 14 Tagen nach der letzten Publikation dem Vorstand der Sektion (Kynologischer Verein Liestal und Umgebung) einzureichen, der darüber entscheidet. Der Sektionsvorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe der Gründe ablehnen.
- Art. 6
- Ehrenmitglieder** Die Sektion kann selbst Ehrenmitglieder ernennen und der SKG die Ernennung von Veteranen beantragen.
- Personen, die sich um die Kynologie oder um die Sektion etc. besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung, wozu 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich sind.
- Veteranen** Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied des KVL oder einer anderen SKG-Sektion waren, werden auf Antrag der Sektion durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch die Sektion überreicht (art. 17 der SKG-Statuten).

2. Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Art. 8

- Austritt** Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen.

Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Art. 9



Streichung	<p>Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Verein trotz Aussprache mit dem Vorstand fortgesetzt stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Sektion oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch den Sektionsvorstand gestrichen werden.</p> <p>Der Streichungsbeschluss ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.</p> <p>Die Streichung wirkt sich nur innerhalb der Sektion aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.</p> <p>Art. 10</p>
Rekursrecht	<p>Dem betroffenen Mitglied steht die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Eröffnung der Streichung beim Präsidenten zu Händen der nächsten Generalversammlung der Sektion Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet dann mit Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen Stimmen.</p> <p>Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.</p> <p>Art. 11</p>
Ausschluss	<p>Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Schwerwiegende Übertretung der Statuten oder Reglemente der SKG oder deren Sektionen b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Kynologischen Vereins Liestal und Umgebung oder der SKG durch betrügerisches, tierquälerisches oder in anderer Weise unehrenhaftes Verhalten.
Verfahren	<p>Der Ausschluss erfolgt in der Regel auf Antrag des Sektionsvorstandes durch die ordentliche Generalversammlung der Sektion durch Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.</p> <p>Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sachen vor der Generalversammlung des Klubs in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.</p>
Rekursrecht	<p>Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen, unter Hinweis auf das Rekursrecht an die nächste ordentliche Delegiertenversammlung der SKG. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.</p> <p>Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.</p>
Publikation	<p>Der Ausschluss zieht den Verlust der Mitgliedschaft in allen Sektionen nach sich. Jeder rechtskräftige Ausschluss ist in den offiziellen Publikationsorganen der SKG bekanntzugeben. Beschliesst die Sektion einen Ausschluss, obliegt ihr die Publikation in den Organen der SKG.</p> <p>Art. 12</p>
Wirkung	<p>Mitgliedern, welche ausgeschlossen wurden, ist die Beschickung an anerkannten Ausstellungen und die Teilnahme an Prüfungen oder sonstigen</p>



Veranstaltungen der SKG oder ihrer Sektionen untersagt.

Das SHSB ist ihnen gesperrt, ein allfällig geschützter Zwingername wird gelöscht.

Ist der Ausgeschlossene Richter oder Richteranwalt so erfolgt dessen Streichung von der Richterliste des SKG.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 13

Rechte Alle an den Versammlungen anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ab 16 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht.

Art. 14

Rechte und Vergünstigungen der Sektionsmitglieder sind in besonderen Reglementen der SKG geregelt.

Art. 15

Pflichten Mit dem Eintritt in den Kynologischen Verein Liestal und Umgebung verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente der SKG und der Sektion anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.

Art. 16

Jahresbeitrag Die Mitgliederbeiträge werden durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

III. HAFTBARKEIT

Art. 17

Haftung Für die Verbindlichkeiten der Sektion haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. ORGANISATION

Art. 18

Organe Die Organe der Sektion sind:
1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Kontrollstelle

Art. 19



General-Versammlung	<p>Die Generalversammlung bildet das oberste Organ der Sektion. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende März eines jeden Jahres durchgeführt werden.</p> <p>Art. 20</p>
Einberufung	<p>Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch das Vereinsorgan oder durch Kreisschreiben an die Mitglieder, wenigstens 20 Tage vor der Tagung (Versammlung) und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.</p> <p>Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.</p>
Anträge	<p>Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten schriftlich und begründet bis Ende des Kalenderjahres einzureichen.</p> <p>Art. 21</p>
Ausserordentliche Generalversammlung	<p>Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftel der Mitglieder einberufen werden.</p> <p>Ausserordentliche Generalversammlung ist innert 2 Monaten seit der Antragstellung durchzuführen.</p> <p>Art. 22</p> <p>Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.</p> <p>Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.</p> <p>Art. 23</p>
Kompetenzen	<p>Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV b) Genehmigung der Jahresberichte c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle Déchargeerteilung an den Vorstand d) Genehmigung des Budgets e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge f) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes g) Wahlen <ul style="list-style-type: none"> 1. des Präsidenten 2. des Klubkassiers 3. der übrigen Vorstandsmitglieder 4. der Kontrollstelle 5. allfälliger weiterer Funktionen (Übungsleiter, Beisitzer, etc.) 6. der Stimmzähler



- h) Abänderung der Statuten
- i) Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand
- j) Ernennungen von Ehrungen
- k) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern
- l) Auflösung des Vereins

Art. 24

Abstimmung

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der GV hat eine Stimme.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die GV durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmung und Wahlen erfolgen offen.

Art. 25

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, 1 Beisitzer). Er wird für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Er konstituiert sich mit Ausnahme von Präsident und Kassier, selbst.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Der Präsident muss Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, auf jeden Fall mit Wohnsitz in der Schweiz sein (Art. 6, Abs. 2 der SKG-Statuten).

Präsident, Aktuar und Kassier sind verpflichtet, das offizielle Publikationsorgan der SKG zu abonnieren.

Art. 26

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Art. 27

Aufgaben

Dem Präsidenten obliegt insbesondere:

1. Die Leitung und die Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstattung des Jahresberichts.
2. die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung.



3. Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen.
4. Die Vertretung des Vereins nach aussen

Art. 28

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

Art. 29

Der Aktuar besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz.

Art. 30

Der Kassier sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise dieser Funktion anfallen (Abrechnung mit der SKG etc.). Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab.

Art. 31

Den Beisitzern können besonders Aufgaben übertragen werden.

Art. 32

Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Sektionsrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

V. FINANZEN

Art. 33

Der Verein erzielt seine Einkünfte durch:

- a) ordentliche Mitgliederbeiträge
- b) andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen

VI. STATUTENREVISION

Art. 34

Die vorliegenden Statuten sowie jede spätere Änderung oder Ergänzung ist gemäss Art. 6, Abs. 3 der SKG-Statuten, dem ZV der SKG zur Genehmigung zu unterbreiten.

VII. FINANZEN

Art. 35

Die Auflösung des Kynologischen Vereins Liestal und Umgebung kann nur durch eine ausserordentliche Generalversammlung die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss muss 4/5



der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen.

Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen solange bei der Geschäftsstelle der SKG deponiert, bis ein neuer Verein mit gleichem Zweck und Ziel gegründet wird.

Geschieht das nicht innert 10 Jahren, verfällt das Vermögen an die Albert-Heim-Stiftung.

Wegen der besseren Lesbarkeit sind diese Statuten in männlicher Form abgefasst, selbstverständlich sind auch die Frauen miteinbezogen.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 36

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 13.3.1999 angenommen und werden nach Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG sofort in Kraft gesetzt.

